

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes [Hinweis: hier nur Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes]

A. Problem und Ziel

Ziel ist der schnelle und kostengünstige Hochlauf des Wasserstoffmarktes, um die Dekarbonisierung zu gewährleisten – insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind. Dafür ist es erforderlich, auf die vorhandenen privatwirtschaftlichen Strukturen aufzubauen, um das Know-how und Fachkräftepotential umgehend und bestmöglich nutzen zu können. Insbesondere soll damit ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Leitungsumstellungen aus dem Erdgasnetz ermöglicht werden, um die Investitionskosten des Wasserstoff-Kernnetzes möglichst gering zu halten.

Das künftige Wasserstoff-Kernnetz soll grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden. In der Hochlaufphase mit noch wenigen Netznutzern können die (anfänglich hohen) Investitionskosten sowie Betriebskosten jedoch noch nicht vollständig auf die Netznutzer umgelegt werden. Denn bei einer Umlegung drohten initial prohibitiv hohe Entgelte, die zu einem Hemmnis für den Wasserstoffhochlauf werden könnten. Zudem lässt sich der weitere Wasserstoffhochlauf über den relevanten Investitionszeitraum von über 30 Jahren, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung neuer Technologien (z.B. der Superbatterie zur Energiespeicherung) oder auf die Verlagerung von Wertschöpfung/Standorten nicht belastbar prognostizieren. Daraus ergibt sich ein Risiko, dass sich privatwirtschaftliche Investitionen nicht refinanzieren lassen (Amortisationsrisiko), das bisher privatwirtschaftliche Investitionen in Wasserstoffnetze hemmt. Dem soll durch das vorgelegte Finanzierungskonzept mit einer subsidiären staatlichen Absicherung begegnet werden.

B. Lösung

Schaffung eines gesetzlichen und regulatorischen Rahmens, der eine privatwirtschaftliche Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes und eine grundsätzlich vollständige Finanzierung aus Netzentgelten ermöglicht. Um das Amortisationsrisiko abzusichern, wird ein Amortisationskonto mit einer subsidiären Absicherung durch den Bund geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Finanzierungskonzept für das Wasserstoff-Kernnetz basierend auf einem Amortisationskonto ermöglicht es, die Netzinfrastruktur vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sofern ab dem Jahr 2035 partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) vorgenommen werden sollen, wären diese im Wirtschafts- und Finanzplan des KTF im entsprechenden Jahr zu veranschlagen.

Auch eventuelle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im Fall einer Übertragung des Wasserstoff-Kernnetzes an den Bund nach § 28s Absatz 4 würden nur im Fall einer Kündigung bzw. des Greifens der staatlichen Absicherung denkbar. Daher wären sie mit der Kündigungsentscheidung nach § 28r Absatz 6 im entsprechenden Haushaltsjahr zu veranschlagen.

Wenn auf dem Amortisationskonto zum Beendigungszeitpunkt nach § 28s Absatz 1 ein Fehlbetrag verbleiben sollte, ist dieser aufgrund der staatlichen Absicherung vom Bund auszugleichen. Dadurch wird auch die vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle von den Kosten und Risiken des Zuweisungsgeschäfts der Führung des Amortisationskontos freigestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht aus den Regelungen aus Artikel 1 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 67160 Euro, davon keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die in § 28s Absätze 1 bis 5 geregelten Festlegungspflichten wird ein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes von 821000 Euro in Form von Personalkosten entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes [Hinweis: hier nur Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, [Aktualisierungsvorbehalt] wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28q folgende Angaben eingefügt:

„§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht

§ 28s Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

2. Nach § 28q werden folgende §§ 28r bis 28s eingefügt:

„§ 28r

Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht

(1) Die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q wird über die von den Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz zu zahlenden kostenorientierten Entgelte finanziert. Dazu hat die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften einen Mechanismus festzulegen, der eine Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Jahr 2055 ermöglicht. Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind, (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber) bestimmt werden. Dazu hat jeder Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seine Netzkosten individuell nach Maßgabe des § 28o Absatz 1 Satz 3 zu ermitteln. Bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach § 28o Absatz 3 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 6,69 Prozent vor Steuern. Mehr- oder Mindererlöse, die den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch das einheitliche Entgelt entstehen, sind durch eine finanzielle Verrechnung zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern auszugleichen.

(2) Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und das Ziel des § 28q Absatz 1 Satz 2 zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des

Mechanismus nach Absatz 1 ein Hochlaufentgelt festzulegen. Die Festlegung des Hochlaufentgelts nach Satz 1 soll einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 1 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2055 gewährleisten und die Wirkungen des Hochlaufentgelts auf die Nachfrage nach den Transportkapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes berücksichtigen. Das Hochlaufentgelt kann insbesondere im Fall von Kostensteigerungen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtsindex jährlich indiziert werden.

(3) Weichen die mit dem kalenderjährlichen Hochlaufentgelt erzielten Erlöse und die aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber voneinander ab, hat die Bundesnetzagentur jährlich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Differenz aus seinen genehmigten Kosten und seinen erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach Absatz 1 Satz 3 zu ermitteln. Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird. Die Teilnahme am Mechanismus zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes gemäß §§ 28r und 28s mit einem Amortisationskonto ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Entgelte zu vereinnahmen. Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass ein eigenes Konto und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen und dem Abschlussprüfer das Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen ist.

(4) Erstmals zum 1. Januar 2028 und sodann mindestens alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung so anpassen, dass eine vollständige Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum 31. Dezember 2055 durch Netzentgelte ermöglicht wird. Dabei soll die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass der jährliche Gesamterlös aus der Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes niedriger ausfällt als bei keiner oder einer geringeren Anpassung des Hochlaufentgelts.

(5) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 von einzelnen Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 abweichende Regelungen treffen. Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 28o Absatz 2 erlassen wurden, sind auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht anzuwenden, soweit die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(6) Zeigt sich im Rahmen einer Überprüfung nach Absatz 4, dass der Wasserstoff-Hochlauf absehbar scheitert, ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, berechtigt, das in §§ 28r bis 28s geregelte Finanzierungskonzept durch Kündigung des Amortisationskontos erstmals ab dem 1. Januar 2039 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu beenden. Von einem absehbaren Scheitern ist auszugehen, wenn ein wissenschaftliches Gutachten, das von der Bundesnetzagentur oder vom Bund, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, beauftragt wurde, feststellt, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur

genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber decken würde, zum Ablauf des 31. Dezember 2055 über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die für das Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q unterstellte Transportkapazitätsauslastung sich zum Zeitpunkt der Begutachtung weder eingestellt hat, noch absehbar einstellen wird.

§ 28s

Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

(1) Sofern das Amortisationskonto bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31. Dezember 2055 oder bei der Kündigung nach § 28r Absatz 6 einen Fehlbetrag aufweist, gleicht der Bund diesen gegenüber der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle aus.

(2) Im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, einen Selbstbehalt an einem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu tragen. Bei der Ermittlung des Fehlbetrags bleiben vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse durch den Bund unberücksichtigt. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31. Dezember 2055 insgesamt 24 Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zu diesem Zeitpunkt. Der Betrag des Selbstbehalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den Erlösen des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen. Im Falle einer Kündigung nach § 28r Absatz 6 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab. Der prozentuale Anteil der Höhe des Selbstbehalts nach Satz 3 verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Einstellung des Betriebs oder der Übertragung von Teilen der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungskonzepts nach Absatz 1 wird ein Selbstbehalt fällig. Dieser bemisst sich abweichend von Absatz 2 nach der Differenz zwischen der bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q durch das Hochlaufentgelt zuzüglich der Zahlungen der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle tatsächlich vereinnahmten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals und einer für den Zeitraum bis zur Betriebseinstellung unterstellten Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in Höhe einer marktüblichen Fremdkapitalverzinsung. Erfolgt die Einstellung des Betriebs nach Satz 1 aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden. Der Restwertanspruch nach Satz 3 entsteht in der Höhe des Restwerts der Leitungsinfrastruktur abzüglich des Betrages des Selbstbehalts nach Satz 2.

(4) Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bei einer Kündigung nach § 28r Absatz 6 nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen, sind sie verpflichtet, dem Bund das Eigentum am gesamten Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übertragen. Sofern der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes fortgeführt wird, können

die Wasserstoff-Kernbetreiber eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchführen. Die Sonderabschreibung ist auf den Selbstbehalt nach Absatz 2 erhöhend anzurechnen.

Artikel 2[Artikel 2 in EnWG-Novelle zum NEP]

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist der schnelle und kostengünstige Hochlauf des Wasserstoffmarktes, um die Dekarbonisierung zu gewährleisten – insbesondere in den Wirtschaftssektoren mit den höchsten Treibhausgasemissionen, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Alternativen zu Wasserstoff verfügbar sind.

Dafür ist es erforderlich auf den vorhandenen privatwirtschaftlichen Strukturen aufzubauen, um das Know-how und Fachkräftepotential zeitnah und bestmöglich nutzen zu können. Insbesondere sollen die im Gasmarkt aktiven Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) eingebunden werden, um die Investitionskosten gering zu halten. Dies wird insbesondere durch einen hohen Anteil von Leitungsumstellungen aus dem Erdgasnetz ermöglicht.

Grundsätzlich soll das künftige Wasserstoff-Kernnetz vollständig über Netzentgelte finanziert werden. In der ersten Phase, wenn die Zahl der Netznutzer noch gering ist, können die (anfänglich hohen) Investitionskosten sowie Betriebskosten jedoch noch nicht vollständig auf die Netznutzer umgelegt werden. Ansonsten drohen initial prohibitiv hohe Entgelte zum Hemmnis für den Wasserstoffhochlauf zu werden.

Damit potenziell zu hohe anfängliche Netzentgelte den Wasserstoff-Hochlauf nicht hemmen, werden diese zunächst gedeckelt. Die Differenz zwischen anfangs hohen Kosten des Netzaufbaus und geringen Einnahmen durch wenige Netznutzer wird auf einem Amortisationskonto als Fehlbetrag verbucht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt mehr Nutzer an das Netz angeschlossen sind und die Einnahmen aus Netzentgelten die Kosten für Netzaufbau und -betrieb übersteigen, soll der Fehlbetrag im Amortisationskonto bis spätestens zum Zieljahr 2055 ausgeglichen werden. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbaukosten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da sie auch von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Laufzeit des Amortisationskontos bis 2055 wurde gewählt, um auch bei Verzögerungen des Wasserstoff-Hochlaufs eine vollständige Finanzierung aus Netzentgelten in einem realistischen und auch in einem adversen Szenario zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme der subsidiären Garantie des Bundes ist damit nur bei einem Abweichen von diesem wissenschaftlich geprüften Hochlaufszenario erforderlich. Um die Zwischenfinanzierung im Amortisationskonto möglichst verlässlich und günstig zu realisieren, wird die Führung des Amortisationskontos einer vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle übertragen.

Es ist davon auszugehen, dass sich während der Laufzeit des Amortisationskontos die Parameter ändern werden, die für ein ausgeglichenes Konto relevant sind. Daher ist das Finanzierungskonzept in verschiedener Hinsicht flexibel ausgestaltet. Zum einen kann das Hochlaufentgelt dynamisch an den Verbraucherpreisindex gekoppelt werden, um absehbare Kostensteigerungen abzubilden. Zum anderen wird ein regelmäßiger Revisionsmechanismus eingeführt, bei dem überprüft wird, ob das Finanzierungskonzept weiterhin tragfähig ist oder Anpassungen erforderlich sind, um ein ausgeglichenes Amortisationskonto bis 2055 sicherzustellen. Dies kann eine Erhöhung des Netzentgeltes bis auf die Höhe des erlösmaximierenden Entgelts erforderlich machen. Das dann noch verbleibende Risiko, dass das Amortisationskonto nicht bis 2055 aus Netzentgelten ausgeglichen werden kann, wird durch eine staatliche Garantie abgesichert. Der Bund kann - sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist (Absenkung des Zinseszins effekts) als ein absehbar erforderlicher Ausgleich des Amortisationskontos in 2055 - Zuschüsse aus dem Klima- und

Transformationsfonds (KTF) leisten. Bei entsprechend positiver Entwicklung des Amortisationskontos sind auch Rückflüsse in den KTF möglich.

Sollte ein Fehlbetrag auf dem Amortisationskontos zum Laufzeitende im Jahr 2055 oder bei vorzeitiger Kündigung unter Herausrechnung eventueller Zuschüsse bzw. Rückflüsse aus dem KTF bestehen, muss der Bund diesen Fehlbetrag ausgleichen. Dabei sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, sich an diesem Ausgleich durch einen Selbstbehalt in Höhe von 24% des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Laufzeitende des Amortisationskontos zu beteiligen. Auf diesen Selbstbehalt ist ein insolvenz- und rechtsnachfolgefester Zugriff für den Bund sichergestellt durch die vorlaufende Verpflichtung ggf. Rückstellungen zu bilden und durch die Anrechnung auf die Gegenleistung bei einer Übertragung nach § 28s Absatz 4. In diesem Fall würde der Bund den kalkulatorischen Restwert abzüglich des Selbstbehalts an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erstatten.

Für den Fall, dass die Ziele des Wasserstoff-Hochlaufs nicht oder absehbar nicht erreicht werden können, kann der Bund ab 2039 das Amortisationskonto kündigen. In diesem Fall ist er zum Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos abzüglich des Selbstbehalts der Kernnetzbetreiber verpflichtet. Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 6 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab. Der prozentuale Anteil des Selbstbehalts verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 und der Höhe des Selbstbehalts von 24 Prozent, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für die Finanzierung eines Wasserstoff-Kernnetzes zu ergänzen. Für diesen wurde in § 28j bereits angeordnet, dass die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber einer verbindlichen Regulierung unterliegen. Zudem wurden in § 28o Absatz 3 eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vorgesehen, um den Erfordernissen einer unabhängigen Regulierungsbehörde Rechnung zu tragen. Darauf aufbauend werden mit diesem Gesetz folgende Finanzierungselemente des Regulierungsrahmens für das Wasserstoff-Kernnetz geregelt:

1. Einführung eines intertemporalen Kostenallokationsmechanismus auf Grundlage konkreter Vorgaben zur Ermittlung der Kosten.
2. Festlegung eines möglichst bundesweit einheitlichen Hochlaufentgelts („Briefmarke“) durch die Bundesnetzagentur. Es ist im Rahmen eines regelmäßigen Revisionsmechanismus an die künftigen Entwicklungen anzupassen und kann an den Verbraucherpreisindex gekoppelt werden.
3. Schaffung eines Amortisationskontos, auf dem die Minder- und Mehrerlöse des Wasserstoff-Kernnetzes verbucht und verzinst werden. Das Amortisationskonto wird von einer vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle geführt und zwischenfinanziert.
4. Beginnend im Jahr 2028 und danach mindestens alle drei Jahre überprüft die Bundesnetzagentur die Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells (Revisionsmechanismus) und passt ggf. das Hochlaufentgelt bis maximal zur Höhe des erlösmaximierenden Entgelts an.
5. Schaffung einer Festlegungs- und Abweichungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des Finanzierungskonzepts.

6.. Sollte ein Ausgleich des Amortisationskontos bis 2055 durch Entgelte absehbar nicht erreichbar sein, kann ab 2035 der nicht auf Entgelte umzulegende Fehlbetrag durch partielle Zuschüsse aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes (KTF) gemindert werden. Sofern und soweit sich im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Hochlaufentgelts vor Ablauf des Jahres 2055 anhand definierter Kriterien dennoch zeigt, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Amortisationskonto ab dem 01. Januar 2039 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, zu kündigen, wodurch die Forderungen aus dem Amortisationskonto fällig werden.

7. Sofern das Amortisationskonto zum Ablauf des Jahres 2055 einen Fehlbetrag aufweist, der sich ohne partielle Zuschüsse aus dem KTF sowie ohne Rückführungen in den KTF ergeben hätte, wird dieser vom Bund ausgeglichen.

8. Im Fall eines Ausgleichs durch den Bund tragen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber einen Selbstbehalt von 24% des Saldos des Amortisationskontos in 2055. Im Falle einer Kündigung nach § 28r Absatz 6 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab. Der prozentuale Anteil des Selbstbehalts verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 und von dem in § 28s Absatz 2 Satz 2 geregelten Prozentsatz, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte.

9. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers durch Betriebsaufgabe oder Übertragung von Leitungsinfrastruktur wird ein Selbstbehalt in Höhe der Differenz aus den bisher erlösten Eigenkapitalaufschlägen gegenüber einer marktüblichen Fremdkapitalverzinsung fällig.

10. Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt nicht (vollständig) durch Barmittel begleichen können, sind sie verpflichtet, dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes zu übertragen.

Spätestens 2055 endet das Finanzierungskonzept. Die Regulierung erfolgt unabhängig von der intertemporalen Kostenallokation allein durch die Bundesnetzagentur. Es gibt keine staatliche Absicherung mehr.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energieumfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zu den erleichterten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, für die mit diesem Entwurf die Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Die Finanzierungskompetenz folgt gemäß Artikel 104a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 3 Grundgesetz der Verwaltungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Artikel 1 dient der Umsetzung des Finanzierungskonzepts für das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz, das nach den Vorgaben des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze vom [Aktualisierungsvorbehalt] geschaffen wurde.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 1 trägt mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Das Finanzierungskonzept des Wasserstoff-Kernnetzes mit einem Amortisationskonto ermöglicht es, die Netzinfrastruktur vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sollte das Amortisationskonto bis zum Laufzeitende in 2055 absehbar nicht durch Netzentgelte auszugleichen sein, kann der Fehlbetrag ab 2035 durch partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) gemindert werden, sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist als ein absehbar unabwendbarer Ausgleich des Amortisationskontos. Soweit die spätere tatsächliche Entwicklung des Amortisationskontos dies ermöglicht, ist im Rahmen des Revisionsmechanismus auch über eine etwaige Rückzahlung früherer Zuschüsse an den KTF zu befinden. Diese KTF-Zuschüsse/Rückzahlungen werden im Wirtschafts- und Finanzplan des KTF bedarfsgerecht im entsprechenden Jahr in einem separaten Titel veranschlagt.

Sollte das Amortisationskonto zum Ablauf des Jahres 2055 oder bei vorzeitiger Beendigung durch den Bund einen Fehlbetrag aufweisen, der sich ohne partielle Zuschüsse aus dem KTF sowie ohne Rückführungen in den KTF ergeben hätte, wird dieser, abzüglich eines Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, vom Bund ausgeglichen. Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt nicht (vollständig) aus Barmitteln begleichen können, sind sie verpflichtet, dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes zu übertragen. In diesem Fall werden die Forderungen aus dem Amortisationskonto durch den Bund gegenüber der zu beauftragenden kontoführenden Stelle beglichen. Sollte es im Rahmen der subsidiären staatlichen Absicherung zu einer Übertragung des Wasserstoff-Kernnetzes an

den Bund kommen, müssen die entstehenden Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im entsprechenden Jahr veranschlagt werden.

Wenn auf dem Amortisationskonto zum Beendigungszeitpunkt nach § 28s Absatz 1 ein Fehlbetrag verbleiben sollte, ist dieser im Sinne der staatlichen Absicherung vom Bund abzüglich des Selbstbehalts auszugleichen. Dadurch wird auch die durch den Bund zu beauftragende kontoführende Stelle von den Kosten und Risiken des Zuweisungsgeschäfts der Führung des Amortisationskontos freigestellt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe 4.b.8 (Weitere Vorgabe): Ermittlung der Netzkosten nach den Grundsätzen des §§ 28o, 28r Absatz 1

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,5	2 553	58,40		47,2	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				47,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Zur Bestimmung einheitlicher Nutzungsentgelte für das Wasserstoff-Kernnetz sollen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ihre individuellen Netzkosten ermitteln. Relevant sind hierfür Ermittlung der Betriebskosten, da die Kosten für den Bau des Transportnetzes bereits im Rahmen der Entwicklung des NEP Gas und Wasserstoff (vgl. Vorgabe 4.b.1) ermittelt worden sind.

[Herleitung der Fallzahl]

Vgl. Vorgabe 4.b.1. (alle 2 Jahre) => Fallzahl 0,5

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Da keine vergleichbaren Daten vorliegen, wird mittels Annäherung der Zeitaufwand bestimmt. Dabei liegen die Annahmen zugrunde, dass die Berechnung der Betriebskosten zu den Grundaufgaben marktwirtschaftlich betriebener Unternehmen gehört, die in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen ist. Vonnöten ist damit eine neue Zusammenstellung vorhandener Daten, wobei sich eine höhere Komplexität aus möglicherweise vorzunehmenden Anpassungen der Daten aufgrund energierechtlicher Vorgaben ergeben kann, die zu berücksichtigen ist. In der nachfolgenden Aufstellung wird daher grds. von einem hohen Aufwand ausgegangen, zudem werden die StA 1 „Einarbeitung in die

Informationspflicht“ und die StA 4 „Berechnungen durchführen“ über dem Standardwert für hohen Aufwand angesetzt:

StA-Nr.	Bezeichnung	Min.
1	Einarbeitung in die Informationspflicht	480
2	Beschaffung von Daten	120
4	Berechnungen durchführen	960
5	Überprüfen der Daten und Eingaben	60
6	Fehlerkorrektur	60
7	Aufbereitung der Daten	268
8	Datenübermittlung und Veröffentlichung	5
9	Interne Sitzungen	600
	Summe	2 553

38 Unternehmen sind von der Vorgabe betroffen (12 Fernleitungsnetzbetreiber, die künftig Wasserstoff transportieren möchten und 26 sonstige Rohrnetzbetreiber, die im Rahmen des Kernnetzes Interesse angemeldet haben, vgl. Vorgabe 4.b.3)

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Vgl. Vorgabe 4.b.3

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$0,5 * 2\,553 * 58,40 \text{ Euro} / 60 * 38 = 47\,200 \text{ Euro}$

Vorgabe 4.b.9 (Weitere Vorgabe): Erarbeitung eines Vertrages zwecks Bestimmung der Verzinsung; § 28r Absatz 3

Einmaliger Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				67,16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				67,16	

[Beschreibung der Vorgabe]

Für das bei der beauftragten kontoführende Stelle zu führende Amortisationskonto der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist eine Verzinsung des Guthabens vorgesehen. Die Höhe der Verzinsung ist in einem Vertrag festzulegen.

[Herleitung der Fallzahl]

Die neue Regelung gibt die einmalige Erarbeitung eines Vertrages vor => Fallzahl 1.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Da keine vergleichbaren Daten vorliegen, wird auf Erfahrungswerte aus den Vorgaben zu § 42 KVBG und § 25 S. 2 StromPBG zurückgegriffen (vgl. Ondea, Vorgabenr. 2020070212001302, Bt-Drs. 19/17342 und 20/4915). Dabei liegen die Annahmen zugrunde, dass die Ausarbeitung des Vertrages deutlich weniger Komplexität aufweist als die des Vertrags gem. § 42 KVBG bzw. auch unter der des Vertrages gem. § 25 S. 2 StromPBG. Es wird daher wirtschaftsseitig mit 5 Beschäftigten pro Betreiber gerechnet sowie mit 5 Verhandlungsrunden a 5 Stunden sowie 5 Vor-/bzw. Nachbereitungsstunden, wobei die Verhandlungsrunden von einem wirtschaftsseitig bestimmten Gremium mit max. 8 Mitgliedern aus Vertretern der Unternehmen und / oder Verbandsvertreter bestehen dürfte.

38 Unternehmen sind von der Vorgabe betroffen (12 Fernleitungsnetzbetreiber, die künftig Wasserstoff transportieren möchten und 26 sonstige Rohrnetzbetreiber, die im Rahmen des Kernnetzes Interesse angemeldet haben, vgl. Vorgabe 4.b.3)

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Vgl. Vorgabe 4.b.3

[Herleitung Sachkosten]

keine

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

$$1 * (5 * 5 * 58,40 \text{ Euro} * 38 + 5 * 5 * 58,40 \text{ Euro} * 8) = 67\ 160 \text{ Euro}$$

4. c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Vorgabe 4.c.4: Entgeltregulierung Wasserstoff

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1				821	

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	821
--	-----

[Beschreibung der Vorgabe]

Die Bundesnetzagentur wird mit der Neuregelung umfangreiche Befugnisse zur Normsetzung im Bereich der Entgeltregulierung für Wasserstoffnetze als unabhängige Regulierungsbehörde erhalten. Hierfür werden entsprechende Festlegungskompetenzen eingeräumt. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse beinhaltet zum einen eine vollständige Evaluation der Kostenprüfungsregelungen und ggf. deren Anpassung, andernfalls ihre erneute Bestätigung und Begründung auf der Grundlage eigener Ermessenserwägungen. Zum anderen sind umfassende Regelungen zur Ausgestaltung der Entgeltsystematik unter Beachtung der Vorgaben europäischer Verordnungen, insbesondere zur Festlegung eines einheitlichen Briefmarkenentgelts, zu Entgeltmodifikationen für bestimmte Kapazitätsprodukte und zu einem Ausgleichsmechanismus zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu treffen und zu begründen. Dies macht umfassende konzeptionelle Arbeiten, interne Diskussionen, das Verfassen von Regelungstexten und öffentliche Konsultationen inklusive der Auswertung von Stellungnahmen und vielen Gesprächen mit Marktteilnehmern erforderlich. Diese Aufgaben werden in erheblichem Maße personelle Ressourcen binden und regelmäßig wiederkehren, da der Markthochlauf sich sehr dynamisch entwickeln und beständige Nachjustierungen von einer Übergangsregulierung zu einem eingeschwungenen Zustand erfordern wird.

Möglicherweise könnten auch die bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehenen regelmäßigen Kostenprüfungen für die einzelnen Unternehmen zukünftig aufwändiger werden. Insofern stellen die Berechnungen den Minimalansatz dar.

Zudem wird die Bundesnetzagentur zukünftig regelmäßig das Hochlaufentgelt überprüfen und ggf. anpassen. Dies wird jeweils eine Betrachtung des dann gegenwärtigen Standes des Amortisationskontos sowie eine Untersuchung seiner voraussichtlichen Entwicklung unter Ansehung der erwarteten Mengenauslastung, der erwarteten Kostenentwicklung und einer Prognose über die Auswirkungen möglicher Entgelthöhen auf die Marktfähigkeit des Wasserstoff-Kernnetzes beinhalten. Hierzu bedarf es einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung, detaillierter Analysen und Modellrechnungen sowie wiederum öffentlicher Konsultationen und der Erstellung begründeter Entscheidungstexte.

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

In Ansatz gebracht wird der durchschnittliche Zeitaufwand für die nachfolgend ausgewiesenen Tätigkeiten auf der Basis von Erfahrungswerten aus den bisherigen Regulierungsvorgaben, unterteilt in Zeitaufwand für Beamte im höheren Dienst (hD) und gehobenen Dienst (gD). Die Vorgaben wurden erstmals geschaffen und stellen einen laufenden Erfüllungsaufwand dar:

Fallgruppe / Prozessschritt	Zeitaufwand pro Tätigkeit hD (in Minuten)	Zeitaufwand pro Tätigkeit gD (in Minuten)
Fallgruppe Festlegung Kostenallokationsmechanismus:		
Vorermittlungen	115 956	12 884
Formale Bearbeitung und festlegungsverfahrens begleitende Tätigkeiten (AZ-Vergabe,	10 539	1 171

Datenerfassung und -entgegennahme, Koordinierungen, Kopien, Versendung etc.)		
Haus- und Ressortabstimmung (intern)	19 800	2 200
Konsultation Verbändeanhörung und Unternehmensanhörungen, Auswertung von Stellungnahmen	82 521	9 169
Beteiligung Länder (Länderausschuss)	18 900	2 100
interne Entscheidungsfindung und Abstimmung	68 400	7 600
Beschluss (Entwurf, Stellungnahme beteiligter Behörden, endgültiger Beschluss) Veröffentlichungen (intern, extern, Intranet, Internet, Amtsblatt, Statistik, Scannen)	85 914	9 546
Veröffentlichungen (intern, extern, Intranet, Internet, Amtsblatt, Statistik, Scannen)	13 113	1 457
Summe	415 143	46 127
Fallgruppe jährliche Kosten-/Erlöse-Berechnung für Netzbetreiber:		
Formale Tätigkeiten (Einleitung bzw. Antragsbearbeitung durch Eingangsbestätigung, AZ-Vergabe, Datenerfassung und -entgegennahme, Koordinierungen, Kopien, Versendung etc.)	1 755	195
Durchführen von Prüfungen, Verarbeitung der Unternehmensdaten einschließlich Vollständigkeitsprüfung, Analyse Amortisationskonto	82 170	9 130
Konsultationen mit Beteiligten (Telefonate, Erörterungsgespräche, mdl. Verhandlungen, Schriftverkehr, Nachforderung, ggf. Akteneinsichtsverfahren)	30 150	3 350
Entscheidungsfindung (intern, Einzelfrage, Positionspapiere etc.)	20 385	2 265
Erstellung der Entscheidung und Verfahrensabschluss durch Ermittlung des Hochlaufentgelts	100 917	11 213
Entscheidung überprüfen und versenden	432	48
Summe	235 809	26 201

[Beschreibung des angesetzten Lohnsatzes]

Siehe Vorgabe 4.c.1

[Berechnung des Erfüllungsaufwands]

Personalaufwand

$$(415\,143 * 70,50 \text{ Euro} + 46\,127 * 46,50 \text{ Euro}) / 60 + (235\,809 * 70,50 \text{ Euro} + 26\,201 * 46,50 \text{ Euro}) / 60 = 821\,000 \text{ Euro.}$$

Sachaufwand

Es wird davon ausgegangen, dass zur Erfüllung der neuen Aufgaben keine Beschaffung neuer Software etc. nötig ist und die Kommunikation elektronisch stattfindet.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe beträgt 821 000 Euro.

Vorgabe 4.c.5 – Erarbeitung eines Vertrages zwecks Bestimmung der Verzinsung des Amortisationskontos; § 28r Abs. 3

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			16,2	16,2	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				16,2	

[Beschreibung der Vorgabe]

Es handelt sich um eine Spiegelvorschrift zu Vorgabe 4.b.9. Der Vertrag wird zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und der kontoführende Stelle ausgehandelt, die im Auftrag des BMWK agiert und ihre Dienstleistungen BMWK in Rechnung stellt. Es handelt sich daher um einen Sachaufwand mit Normadressat Verwaltung.

[Herleitung der Fallzahl]

Vgl. Vorgabe 4.b.9

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Zugrunde gelegt werden die Annahmen, dass 4 Organisationseinheiten mit jeweils einer Person mit einem vergleichbaren Zeitaufwand wie bei der Wirtschaft tätig werden wird.

[Beschreibung der angesetzten Lohnkosten]

Kontoführende Stelle= Erbringung von Finanzdienstleistungen; WZ2008: K64, hohes Qualifikationsniveau = 80,90 Euro / Stunde.

[Berechnung des Erfüllungsaufwands = Sachkosten]

1 * 4 * 50 * 80,90 Euro = 16 200 Euro

Vorgabe 4.c.6 – Führung des Amortisationskontos durch eine vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle; § 28r Abs. 3

Laufender Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1			112,1		112,1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				112,1	

[Beschreibung der Vorgabe]

Durch die Neuregelung wird einer vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle die Aufgabe übertragen, das Amortisationskonto einzurichten und zu führen. Die kontoführende Stelle kommt dabei nur eine formelle Prüffunktion zu, die materielle Prüfung erfolgt vorab bei der Bundesnetzagentur. Das BMWK erstattet die hierfür von der zu beauftragenden kontoführende Stelle in Rechnung gestellten Kosten für diese Dienstleistung. Dem BMWK entstehen als Auftraggeber damit Sachkosten. Es wird davon ausgegangen, dass durchschnittlich für das Amortisationskonto ein Vorgang (Ein- oder Auszahlung) vorzunehmen ist und für jedes Subkonto zwei Vorgänge (Ein- oder Auszahlung + Rückforderung). Die Anzahl der Subkonten ergibt sich aus der Anzahl der NetzbetreiberN (Vgl. Vorgabe 4.b.3)

[Herleitung der Fallzahl]

Die Abrechnungen erfolgen monatlich => Fallzahl 12

[Herleitung des Zeitaufwands ggfs. nach Standardaktivitäten]

Für jede formelle Prüfung und Zahlung bei der kontoführenden Stelle fallen folgende Standardaktivitäten (StA) je Netzbetreiber (= 38 Netzbetreiber; siehe Vorgabe 4.b.3) an, mit jeweils mittlerer Komplexität:

StA 1: Einarbeitung in die Informationspflicht => 5 Min.

StA. 2: Beschaffung von Daten => 10 Min.

StA. 5: Überprüfung der Daten und Eingaben => 10 Min.

StA. 9: Interne Sitzungen => 60 Min.

StA. 11: Ausführen von Zahlungsanweisungen => 3 Min.

StA. 12: Kopieren, Archivieren, Verteilen => 2 Min.

☐ = gesamt: 90 Min.

[Beschreibung der angesetzten Lohnkosten]

Kontoführende Stelle= Erbringung von Finanzdienstleistungen; WZ2008: K64, hohes Qualifikationsniveau = 80,90 Euro / Stunde.

Berechnung der Sachkosten (Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters = Erfüllungsaufwand):

$$12 * (1 * 90 * 80,90 \text{ Euro} / 60 + 2 * 90 * 80,90 \text{ Euro} * 38 / 60) = 112 100 \text{ Euro}$$

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da hier ausschließlich die Grundlage für das bestehende Regulierungssystem neu strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird ergänzt, da zwei neue Paragraphen § 28r und § 28s eingefügt werden.

Zu Nummer 2

Die Paragraphen §§ 28r bis 28s werden eingefügt um Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung festzulegen.

Zu §28r

Zu Absatz 1 (Grundsatz)

Die Netzinfrastruktur wird grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert. Es sieht jedoch eine Absicherung der Liquidität der Wasserstoffkernnetzbetreiber und gegen unrentable Investitionen (*stranded assets*) in Form einer subsidiären Garantie des Bundes vor. Daher weist der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes ein signifikant geringeres Risikoprofil

auf als bei sonstiger Wasserstoff-Leitungsinfrastruktur. Der Risikoaufschlag für die Eigenkapitalverzinsung ist daher deutlich gegenüber der in der Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen (Wasserstoffnetzentgeltverordnung - WasserstoffNEV) vorgesehenen Verzinsung reduziert. Es handelt sich um einen einheitlichen Zinssatz für die Umstellung und den Neubau von Leitungen für das Wasserstoff-Kernnetz.

Zu Absatz 2 (Hochlaufentgelt)

Dieser Absatz regelt die Festlegung des Hochlaufentgelts durch die Bundesnetzagentur. Der Zeitraum bis 2055 gliedert sich dabei in zwei Phasen: In einer ersten Phase werden die Netzentgelte gedeckelt sein, da in der Wasserstoff-Hochlaufphase zu erwarten ist, dass zwischen der Anzahl der angeschlossenen Netznutzer und der bestehenden Infrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes ein Missverhältnis besteht. Dadurch könnte es ohne Deckelung zu prohibitiv wirkenden Netzentgelten kommen, die durch den Entgeltdeckel abgefedert werden können. In dieser Phase liegt das Hochlaufentgelt unterhalb des kostendeckenden Entgeltes.

In einer zweiten Phase innerhalb des Zeitraums bis 2055 sollte das Hochlaufentgelt oberhalb des kostendeckenden Entgeltes liegen, damit die zum Ausgleich des Amortisationskontos nötigen Mehrerlöse erzielt werden können.

Das Hochlaufentgelt sollte in beiden Phasen so bemessen sein, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos zum Ablauf des Jahres 2055 durch Netzentgelte auch dann realistisch erscheint, wenn es zu größeren Verzögerungen bei der Nachfrage nach Wasserstoffnetz-Transporten oder zu signifikanten Baukostensteigerungen kommt. Die Berechnung erfolgt deshalb initial auf Basis der von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ermittelten und von den Gutachtern geprüften Investitionskosten sowie den resultierenden Betriebskosten für das modellierte Netz im beschriebenen realistischen HochlaufszENARIO. Die diesem Ansatz zugrunde liegende ex-ante Abschätzung wird mit Hilfe eines wissenschaftlichen Gutachtens vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens plausibilisiert.

Das Hochlaufentgelt kann mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex jährlich indexiert werden, um absehbare Kostensteigerungen abzubilden.

Zu Absatz 3 (Amortisationskonto)

Es wird die Schaffung eines Amortisationskontos geregelt, auf dem die Differenz zwischen den mit dem kalenderjährlichem Hochlaufentgelt erzielten Erlösen einerseits und den aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber andererseits verbucht wird. Das Amortisationskonto dient dazu, die Netzentgelte durch intertemporale Glättung auf ein Niveau zu bringen, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ermöglicht.

Das Amortisationskonto wird im Auftrag des Bundes durch eine vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle nach § 28r geführt. In der Phase in dem die genehmigten Kosten oberhalb der erzielten Erlöse aus Hochlaufentgelten liegen, werden die Mindererlöse unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach § 28r Absatz 1 Satz 3 zulasten des Amortisationskontos verbucht. In der Phase, in dem die erzielten Erlöse aus Hochlaufentgelten oberhalb der genehmigten Kosten liegen, werden die Mehrerlöse unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach § 28r Absatz 1 Satz 3 zugunsten des Amortisationskontos verbucht.

Die Teilnahme am Finanzierungskonzept mit einem Amortisationskonto mit staatlicher Absicherung ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Netzentgelte zu vereinnahmen. Zudem wird eine getrennte Buchführung für das Wasserstoff-Kernnetz nach

Maßgabe von § 28k angeordnet, um sicherzustellen, dass in das Amortisationskonto mit der staatlichen Absicherung nur Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetz einfließen. Kosten für sonstige Wasserstoffleitungen sind davon getrennt zu behandeln und können nicht über das Amortisationskonto abgesichert werden.

Zu Absatz 4 (Revisionsmechanismus)

Das Hochlaufentgelt wird als „atmendes“, also nicht dauerhaft fixiertes Entgelt konzipiert. Spätere Anpassungen des Entgelts können gerechtfertigt sein, wenn die tatsächliche Entwicklung von den der ursprünglichen Entgeltfestlegung zu Grunde liegenden Annahmen erheblich abweicht. § 28r Absatz 4 führt daher einen regelmäßigen Revisionsmechanismus ein, der ab dem 01. Januar 2028 alle drei Jahre überprüft, ob das Finanzierungskonzept weiterhin tragfähig ist oder Anpassungen in der Höhe des Hochlaufentgelts erforderlich sind, um das Amortisationskonto im Jahr 2055 allein durch Netzentgelte auszugleichen. Diese Revision erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Sollten die Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes höher als erwartet sein, sind nachträglich Erhöhungen des initialen Hochlaufentgelts möglich. Dabei soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Anhebung des Hochlaufentgelts nicht die Nachfrage nach Transportkapazität derart reduziert, dass der jährliche Gesamterlös im Wasserstoff-Kernnetz niedriger ausfällt als ohne oder eine geringere Anhebung des Hochlaufentgelts. Sollte das für ein durch Netzentgelte ausgeglichenes Amortisationskonto im Jahr 2055 notwendige Hochlaufentgelt oberhalb des erlösmaximierenden Entgelts liegen, besteht die Möglichkeit, dass der Bund den nicht auf Entgelte umzulegenden Fehlbetrag ab 2035 auch durch partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes mindert, sofern dies für die öffentliche Hand wirtschaftlicher ist als ein absehbar unabwendbarer Ausgleich des Amortisationskontos bei dessen Beendigung. Soweit die spätere tatsächliche Entwicklung des Amortisationskontos dies ermöglicht, ist im Rahmen des Revisionsmechanismus auch über eine etwaige Rückzahlung früherer Zuschüsse an den Klima- und Transformationsfonds zu befinden. Auf diese Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen wird in § 28s Absatz 2 im Rahmen des Selbstbehalts Bezug genommen.

Der Revisionsmechanismus beginnt erst im Jahr 2028, damit belastbare Überprüfungen möglich sind, ob es Abweichungen zu den ursprünglichen Annahmen zur Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs gibt. Zu früheren Zeitpunkten ist aufgrund der Investitions- und Planungsdauer der Wasserstoff-Infrastruktur noch keine Aussage möglich.

Zu Absatz 5 (Festlegungen Bundesnetzagentur)

Es ist damit zu rechnen, dass durch bevorstehende unionsrechtliche Rechtsakte, insbesondere die VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff, die Kompetenz zur Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Wasserstoffnetze an die unabhängige nationale Regulierungsbehörde zu übertragen sein wird. Durch die Einräumung umfassender Festlegungsbefugnisse an die Bundesnetzagentur wird sichergestellt, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Zu Absatz 6 (Vorzeitige Beendigung durch den Bund)

Sofern und soweit sich im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung des Hochlaufentgelts vor Ablauf des Jahres 2055 zeigt, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Amortisationskonto ab Ablauf des Jahres 2038 mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, zu kündigen. Durch das Kündigungsrecht des Bundes ab 01. Januar 2039 wird verhindert, dass sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos bis 2055 über zusätzliche Finanzierungskosten und operative Kosten weiter aufbaut, ohne dass eine Deckung dieser zusätzlichen Kosten durch Netzentgelte absehbar ist.

Ein absehbares Scheitern des Wasserstoffhochlaufs ist anzunehmen, wenn zum Beurteilungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass das kostendeckende Entgelt auch zum Laufzeitende des Amortisationskontos in 2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird, wenn also die Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes sich also auch nach 2055 nicht aus Entgelten finanzieren lassen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die bei der Dimensionierung des für das Wasserstoff-Kernnetz unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Betrachtungszeitpunkt weder eingestellt hat noch absehbar bis 2055 einstellen wird. Das Scheitern wird durch ein wissenschaftliches Gutachten festgestellt und von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Revisionsmechanismus nach Absatz 4 validiert.

Zu § 28s

Zu Absatz 1 (Ausgleich des Amortisationskontos durch den Bund)

Sofern das Amortisationskonto zum 31. Dezember 2055 oder bei Kündigung nach § 28r Absatz 6 einen Fehlbetrag aufweist, wird dieser durch den Bund ausgeglichen. Dies ist erstens erforderlich, da das andernfalls bestehende Amortisationsrisiko privatwirtschaftliche Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz hemmen würde und zweitens ist der Bund im Rahmen des Zuweisungsgeschäfts verpflichtet, die vom Bund zu beauftragende kontoführende Stelle von Kosten freizustellen.

Zu Absatz 2 (Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber)

Sollte ein Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 durch den Bund zum Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos in 2055 notwendig sein, stellt § 28s Absatz 2 sicher, dass sich die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber insgesamt mit einem Selbstbehalt in Höhe von 24% am Fehlbetrag beteiligen. Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos nach § 28r Absatz 6 verringert sich der prozentuale Anteil des Selbstbehalts verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Gleichzeitig wird das Amortisationsrisiko der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber durch die gewählte Höhe des Selbstbehalts auf ein Maß begrenzt, das eine privatwirtschaftliche Finanzierung der Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz ermöglicht. Die kalenderjährliche Reduzierung des Selbstbehalts trägt diesem Grundsatz Rechnung, da nach den Annahmen über den Wasserstoffhochlauf davon auszugehen ist, dass der Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto im Jahr 2039 vergleichsweise hoch sein dürfte.

Anknüpfungspunkt zur Bemessung der Höhe des Selbstbehalts ist jeweils der kalkulatorische Saldo des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Ausgleichs des Amortisationskontos, der sich ohne eventuelle Zuschüsse oder Rückführungen des Bundes ergeben hätte.

Zu Absatz 3 (Vorzeitiges Ausscheiden einzelner Kernnetzbetreiber)

Hinsichtlich des Selbstbehalts der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber werden im Falle einer Einstellung des Betriebs oder der Übertragung von Teilen der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungskonzepts nach Absatz 2 Regelungen getroffen, um den Verzehr des eingesetzten Eigenkapitals auch in diesen Fällen möglichst auszuschließen. Der Selbstbehalt richtet sich daher nach der Differenz zwischen der bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q durch das Hochlaufentgelt oder durch Zahlungen einer durch den Bund zu beauftragende kontoführende Stelletatsächlich vereinnahmten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals und einer für den Zeitraum bis zur Betriebseinstellung unterstellten Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in Höhe einer marktüblichen Fremdkapitalverzinsung.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs oder der Übertragung von Leitungsteilen. Erfolgt die Einstellung des Betriebs des Wasserstoff-Kernnetzes aufgrund oder im Rahmen einer Insolvenz und der damit möglicherweise einhergehenden (Teil-)Wertabschreibung, die wirtschaftlich zulasten des Amortisationskontos geht, ist der Betrag des Selbstbehalts bei dem Restwertanspruch des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers für die betreffenden Vermögenswerte in Abzug zu bringen.

Zu Absatz 4 (Übertragungspflicht der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber)

Sollten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht in der Lage sein, den Selbstbehalt (vollständig) aus Barmitteln zu begleichen, d.h. die/der Kernnetzbetreiber sind insolvent, sind sie verpflichtet stattdessen dem Bund das gesamte Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes zu übertragen. Dabei bezieht sich der jeweilige Selbstbehalt auf den kalkulatorischen Saldo des Amortisationskontos zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. In diesem Fall werden die Forderungen aus dem Amortisationskonto durch den Bund gegenüber einer durch den Bund zu beauftragende kontoführende Stelle beglichen. Dies soll verhindern, dass bei absehbarem Scheitern des Hochlaufs der Bund durch die erheblichen Mindererlöse bei gleichzeitigen Zinskosten eine größere finanzielle Belastung zu tragen hat als bei vorzeitiger Ablösung der Forderungen und Auszahlung der (kalkulatorischen) Restwerte. Sollten jedoch genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, oder verfügbar gemacht werden können ohne eine Insolvenz herbeizuführen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, diese zur Zahlung des Selbstbehalts zu verwenden. In diesem Fall würde die Wasserstoff-Leitungsinfrastruktur im Eigentum der Kernnetzbetreiber verbleiben. Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind dann jedoch berechtigt im Rahmen einer Sonderabschreibung die Wertminderung der Netzinfrastruktur-Assets aufgrund des Scheiterns des Hochlaufs durch das Amortisationskonto geltend zu machen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.